Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde

und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1958)

Heft: 5

Artikel: Castellum ad Bergalliam

Autor: Vassalli, V.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397822

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Castellum ad Bergalliam

Nachtrag zum Bündner Monatsblatt Nr. 10/11, Oktober/November 1956, Seite 321, als Ergänzung zwischen den dritten und vierten Abschnitt einzufügen.

Von Dr. V. Vassalli, Vicosoprano

Von diesen können, begreiflicherweise, von vornherein nicht in Betracht kommen die tabernarii und die stabularii; die Porta-Bergalliae und die naves, so daß in Frage nur die Gruppe der *liberi C homines*, die Centena, die Hundertschaft, die ich als die Bewohner des Tales Bergell ansehe, wie weiter unten ausgeführt wird, bleiben würde... denn die Hauptvoraussetzung zur Möglichkeit der Erfüllung dieser Abgabe von tausend Ferkeln bestand im Vorhandensein von großen Eichenwäldern, mit den Eicheln als vorzügliches Futter für die Schweine. Schon die römischen Geschichtsschreiber über Germanien hoben dieselben hervor und auch im «Urbar» vom Jahre 842 finden wir bei den Ministerien «Vallis drusianae» und «in Planis» (B-U. 1.6. S. 377/3 und S. 382/22) Eichenwälder, speziell als Schweineweiden, «silva ad porcos», aufgeführt und mit den Qualifikationen «bona», «optima» bedacht. Wie steht es aber mit den Eichenwäldern im Tale Bergell? Abgesehen von vereinzelten Exemplaren fehlen sie hier komplett, wie auch in der Grafschaft Chiavenna und am Südfuße der Alpen überhaupt!

Auf eine eventuelle Einwendung, daß es im Bergell doch auch «silvae» gegeben haben muß, indem im Vertrage vom Jahre 960 zwischen dem Kaiser Otto dem Großen und dem Bischof Hartbert von Chur ausdrücklich die Eintreibung des census auch von den silvae aufgeführt wird, möge zur bezüglichen Aufklärung darauf hingewiesen werden, daß unter diesen «silvae» die Edelkastanienwälder zu verstehen sind. Die Bezeichnung «selva» für diese silvae hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten, und «selva» heißen die zwei kleinen Plateaus, das eine oberhalb des Dorfes Castasegna: «la selva da Bräntan» und das andere, unterhalb des Dorfes Soglio «la selva da Plaza». – Auch in den ältesten Urkunden finden wir diese Bezeichnung: vide Buzzetti, Documenti della Rezia Chiavennasca, Como 1903 Nr. 19: anno 1036: silva castanea; Nr. 25: anno 1048: silva castanea. Angesichts dieser Tatsache kann somit auch die Gruppe der «liberi C homines» als Lieferantin der «mille frisgingae» nicht in Frage kommen.

Aber da drängt sich einem unwillkürlich der Gedanke auf, daß sich unsere hier in Behandlung stehende Gruppe der «Frisgingae» in engster Beziehung mit den oben erwähnten Ministerien mit ihren ausgedehnten Schweineweiden gestanden sein muß, und zwar in erster Linie mit dem Ministerium der vallis Drusiana. – Wenden wir also unsere Untersuchungen dorthin. Wie oben schon vermerkt wurde, fehlt im eingeschobenen Paragraphen ISTE EST CENSIUS REGIUS, bei seiner Aufzählung der acht Ministerien und des Tales Lugnetz das Ministerium der vallis Drusiana, hingegen finden wir es im späteren Urbar vom Jahre 842, wie weiter oben ausgeführt, am Schlusse des Inventars dieses Ministeriums vallis Drusianae (S. 380 Z. 14 ff. 7), wie wenn es später angehängt worden wäre, als detaillierten «Census regis», der im Gegensatz zu allen anderen Ministerien ganz in natura geleistet wurde. Darunter befinden sich nun auch, was uns hier am meisten interessiert, folgende Abgabe von frisgingae (B-U 1.6.):

S. 380 Z. 19: 7 frisgingae zu je 10 denarii S. 380 Z. 24: 6 frisgingae zu je 6 denarii

S. 380 Z. 28: 12 frisgingae zu je 8 denarii

womit unsere obige Annahme bestätigt wird. - Auf Grund dieser Tatsachen, einmal der faktischen Unmöglichkeit einer Censusleistung in «frisgingae» seitens der liberi C homines und dann des Umstandes, daß eine solche tatsächlich erfolgte, und zwar vom Ministerium vallis Drusianae, kommen wir zum Schlusse, daß der Abschnitt der Zeilen 18 und 19 und dann 20 und 21 des Paragraphen «Sunt tabernarii isti» von Anfang an nicht zu diesem gehört haben kann, sondern erst nachträglich diesem zugefügt worden sein muß, denn er steht mit dem übrigen Inhalt des Paragraphen, Zeilen 11-17, absolut in keinem Zusammenhang, wohl aber mit dem Ministerium vallis Drusianae, in dessen Güterbeschreibung, also im Urbar, als Grundlage für die vorzunehmende Reichsteilung vom Jahre 843, nicht weniger als acht «silvae ad porcos» aufgeführt werden, während die Rödel der anderen Ministerien sich diesbezüglich ausschweigen. Nur im benachbarten Ministerium «in Planis» gab es auch einige Schweineweiden, so in den Gemeinden Sewelen-Buchs, Flums und Mels. Wir werden daher nicht fehl gehen, diese «Verschlimmbesserung» Tschudi anläßlich seiner später erfolgten Kopiatur des Urbars zuzuschreiben.

Geboren 1505, konnte Tschudi schon 1538 sein erstes Werk, die Beschreibung der Grafschaft Rhätien, «Rhaetiae alpinae descriptio», in lateinischer Sprache in Druck erscheinen lassen. Anläßlich der Beschaffung von Ergänzungsmaterial für diese seine Rhaetia hat er im Archiv des Bistums Chur auch Kenntnis von ganz alten Pergamenten bekommen, wie er im Kapitel 24 seiner Rhaetia am Schlusse erwähnt und, wie wir sehen werden, dort dann auch verwendet hat.

Zum besseren Verständnis für das Folgende müssen wir hier noch einige Aufschlüsse geben. Wie Tschudi im Kapitel 12 der ,Rhaetia' am Schlusse erwähnt und S. 36/37 ausführt, entsprachen die vom römischen Geschichtsschreiber Strabo angegebenen Grenzen des von den Rhaeti bewohnten Gebietes fast vollständig denjenigen des später entstandenen Bistums Chur, und so übernahm dann dieses auch die rhaetische Sprache. Zum Beweis dieser seiner Theorie führt hier Tschudi eine Reihe Beispiele - vom Rheintal herauf bis Sargans und dann bis Murg am Wallenstattersee hinunter - von Ortschaften auf, welche damals, allerdings deutsche, früher aber rhätische Namen führten. Ich sehe hier von der Wiedergabe dieser Beispiele ab und führe in deutscher Übertragung die bezüglichen Schlußfolgerungen von Tschudi selber an (S. 37): «Im ganzen Umfange der Churer Diözese wurde einst die rhaetische Sprache benützt, was die Namen der Ortschaften und des größten Teiles der Berge, Äcker, Bäche, Alpen es bezeugen!» (Später dann ist, teilweise, die deutsche Sprache eingeführt worden.)

Ganz dieser Auffassung Tschudis muß damals der 21 Jahre ältere (geb. 1484), in großem Ansehen stehende Vadian nicht gewesen sein, der seinerseits früher eine Thurgauer Geschichte verfaßt hatte, so daß eine gewisse Rivalität zwischen den zwei Geschichtsschreibern, die mehr oder weniger analoge Themata behandelten, wohl entstanden sein wird. Dieser Eindruck drängt sich einem auf, wenn man in der Rhaetia hie und da auf eine kleine korrigierende Bemerkung Tschudis gegen Vadian stößt. Von der Seite Vadians haben wir keine Kenntnis von ausgeteilten Gegenhieben. Hingegen, aus einem bedeutend späteren Passus aus der Rhaetia (Kap. 24) möchten wir, vorgreifend, schließen, daß es sich doch einmal um einen solchen Fall gehandelt haben könnte, ja gehandelt haben muß.

Es ist nicht anzunehmen, daß Tschudi diese seine hier oben gemachte Feststellung betreffend der rhätischen Sprache bis zum Erscheinen seiner gedruckten Rhaetia habe geheim halten wollen, im Gegenteil, und so wird indirekt auch Vadian davon Kenntnis erhalten haben. In seinem Unmut über den eingebildeten Jungen muß er sich, wie wir weiter unten sehen werden, ungefähr im folgenden Sinne ausgelassen haben: daß Tschudi in seinem Eigendünkel sich die Beschreibung angemaßt hätte, ohne auch nur die Bevölkerung zu bezüglichen Aufklärungen zuzuziehen: «temere sibi arrogavit» descriptionem Rhaetiae... Indirekt wird dann Tschudi von diesem Ausspruch Vadians Kenntnis erhalten haben. Tschudi war aber nicht die Natur, die sich so etwas bieten ließe: nur durfte die Antwort nicht überstürzt werden, es mußten vorgängig noch weitere Beweise zugunsten seines vertretenen Standpunktes aufgebracht werden können. Und hier wird er sich entschlossen haben, beim bischöflichen Archiv in Chur anzuklopfen, wo ihm dann auch aufgetan wurde.

Die bezügliche Ausbeute muß für Tschudi überraschend und höchst befriedigend gewesen sein, so daß er in die Lage versetzt wurde, sie schon im Kapitel 24 der Rhaetiae anzubringen. Dieses Kapitel war der Beschreibung der Talschaft Veldkirch mit den Seitentälern Wallgöw und Allgöw gewidmet und, da Tschudi gerade betreffend der Nordgrenzen dieser Täler der von Vadian vertretenen Auffassung nicht beipflichten konnte, benutzte er die Gelegenheit, gerade hier mit Vadian abzurechnen, in erster Linie für den Vorhalt – vide oben – «temere sibi arrogavit descriptionem Rhaetiae»... Er eröffnet das Kapitel mit einem Hieb auf den «doctiss. Joachimus Vadianus», während er sich sonst begnügt hatte, «Vadian» bloß zu stellen. Er stützt sich hier auf uralte «literae» der Ecclesia Curiensis, die ihm zur Zeit der Abfassung des eben weiter oben behandelten Kapitels 12 noch nicht bekannt sein konnten, ansonst er unzweifelhaft davon Gebrauch gemacht hätte. Tschudi führt hier einleitend aus – wohl den von Vadian selbst gemachten Ausspruch hier wiedergebend – daß wenn jemand eine Gegend beschreiben will, sie aber nicht recht kenne, so wende sich der Betreffende um bezügliche Aufklärungen an die Bewohner derselben ... Und nun kommt die interessante Stelle: «Sic ego non temere mihi arrogavi descriptionem Rhaetiae...» Und so habe ich mir nicht aus Eigendünkel angemaßt, die Beschreibung der Rhaetia...

Tschudi weist hier ohne Namensnennung den ihm seinerzeit hinter seinem Rücken gemachten Vorhalt zurück, daß er sich aus Eigendünkel eine

Beschreibung der Rhaetia angemaßt hätte... und führt auch den Grund an, warum er abgesehen habe, bei der Bevölkerung der Talschaften bezügliche Aufschlüsse einzuholen, nämlich weil er keine solchen benötigte, indem er ja im Tal geboren sei und dann dasselbe nach allen Himmelsrichtungen durchwandert habe. (Nebenbei sei hier vermerkt, daß dieser ganze Passus in der deutschen Ausgabe der Rhaetia im Jahre 1560 weggelassen wurde, wohl aus Ehrfurcht: Vadian war schon im Jahre 1551 gestorben!)

Tschudi kommt dann auf das Resultat seiner Nachforschungen im bischöflichen Archiv in Chur zu sprechen. Es war ihm gegeben, eine Partie von bisher nicht bekannten Pergamenten – literae – aufzutreiben, die er als Einkünfterödel qualifizierte – proventus, obventio, redditus (Rhaetia S. 69 pr.) - und dazu bestätigt fand, was ihn damals am meisten interessierte, nämlich, daß die Namen der «oppida» (Ortschatfen) in rhätischer Sprache angegeben waren. Wir lassen hier die bezügliche Publikation, die den Schluß des Kapitels 24 der Rhaetia bildet, folgen. Der Wichtigkeit der Sache gemäß sollte auch die Bekanntgabe derselben entsprechen, was auch geschah. Auf den drei aufeinander sich folgenden Seiten in der Rhaetia (69-71) wurden auf jeder Seite, in zwei Parallelkolonnen aufgeführt: links die Namen der aufgefischten - expiscati – Ortschaften (oppida) und rechts die bezüglichen Ortsnamen zur Zeit Tschudis. Das Ganze links und rechts mit Verzierungen eingerahmt. Durch fetten Druck des Titels und durch mehr Raum zwischen den Zeilen dazu wurde die Wichtigkeit des Textes noch mehr hervorgehoben.

1. MINISTERIUM quod habet Siso in pago qui dicitur

Vallis Drusiana

Puire	S. 380 Z. 9	Puirs
Pludono	S. 380 Z. 8	Pludentz
Nezudere	S. 379 Z. 21	Nutziders
(folgen noch 19 Ortschaften)		

2. MINISTERIUM quod habet Otto in Planis, quod scilicet Rheni planiciem comprehendit et extenditur ad Vuallensee (folgen noch 22 Ortschaften)

3. MINISTERIUM supra Curiam secundum tractum Rheni prioris, in Ilanz, in Grub atque Lugnitz, Quod ministerium habuit

Mathratus in Tuuerasca atque cum valle Legunitia (folgen noch 27 Ortschaften)

Mit Zwischenraum von einer Zeile folgt noch die Bemerkung:

Reliqua ministeria hic obiter recitabo omissis oppidis eorum.

Die übrigen Ministerien werde ich nebenbei angeben unter Weglassung der Ortsnamen. – In der deutschen Übersetzung der "Rhaetia" vom Jahre 1560 «Beschrybung des Alpgebirgs MDLX (1560)» lautet die bezügliche Stelle: «Die andern ministeria unnot alle flecken zu erzelen».

- 4. MINISTERIUM in Impedinis, id est in imo pedis Alpium, quod habuit Adalgisus, et est supra Stein per totum tractum usque ad Curiam.
- 5. MINISTERIUM in Tumiliasca hoc est Thumleschg
- 6. MINISTERIUM in Bergallia, Bergell
- 7. MINISTERIUM in Endena quod havuit Richpertus
- 8. MINISTERIUM in Curisino
- 9. MINISTERIUM Remedij

*

Wir können ohne weiteres annehmen, daß dieses uns hier von Tschudi vermittelte Verzeichnis der neun Ministerien, welche die Grafschaft Rhaetia bildeten, genau dem ihm zur Verfügung gestandenen Original (oder Kopie) entsprach. Tschudi hatte im übrigen die Bestätigung für seine These gefunden und war von seinem Fund so beglückt, daß seine nächste Sorge in der baldmöglichen Publikation seiner Entdeckung bestand, ohne sich um den weiteren Inhalt desselben zu interessieren. Und so können wir auch als ganz sicher annehmen, daß in dieser Vorlage die beiden Paragraphen «Iste est census regius» und «Sunt tabernarii isti» nicht figurierten, womit wir den

besten Beweis dafür haben, daß sie eben nicht dazu gehörten. (vide unsere bezüglichen Ausführungen, oben Seiten 317/318).

Hingegen müssen wir annehmen, daß diese beiden, in ihrem, wie es scheint, nicht mehr ganz guten Zustande sich befindlichen Paragraphen, im bischöflichen Archiv in Chur, mit den im Verzeichnis der neun Ministeria aufgeführten Akten, beisammen auf bewahrt worden sein werden, so daß von Tschudi, in seiner erst später in Angriff genommenen Kopiatur des sogenannten URBAR's, diese zwei, unzweifelhaft als Einkünfte-Rödel sich ausweisenden Pergamente, als zum Einkünfterodel der neun Ministerien (URBAR), gehörend, angesehen wurden. Erst in allerletzter Zeit wurden die, bis anhin als Einkünfte-Rödel des URBAR's als Grundlage für die Reichsteilung angenommen.

Noch auf folgenden Punkt sei hier aufmerksam gemacht: In der später erfolgten Kopie durch Tschudi, – als «URBAR» bekannt –, figurieren nur die bezüglichen Angaben über die drei, in der Rhaetia schon zum Teil behandelten Ministerien; die übrigen sechs, von welchen in der Rhaetia nur die Namen aufgeführt werden, fehlen im URBAR vollständig. Aus der positiven, präzisen Erklärung aber,

«reliqua ministeria obiter recitabo; omissis oppida eorum» (Rhaetia S. 71; Z. 30 und 31)

(die übrigen Ministerien werde ich nebenbei angeben, unter Weglassung der «oppida» Ortschaften)

muß geschlossen werden, daß diese hier aufgeführten sechs Ministerien, doch exististierten und zwar im gleichen Zustande wie die drei ersten!

WOHIN seid ihr verschwunden?

U. E. ist es klar, daß die Einsicht in die «literae» im Archiv in Chur, zu Handen der «Rhaetiae alpinae descriptio» dort stattgefunden hat, während zur späteren Kopiatur des ganzen Originals (was eine lange Zeit beanspruchen mußte), dasselbe Tschudi anvertraut worden sein wird, auch in Hinsicht auf das sich in dieser Zwi-

schenzeit entwickelte gegenseitige Verhältnis. Daß Tschudi diese «literae» habe mitlaufen lassen, wie auch schon geschrieben wurde, ist sicher nicht der Fall.

Nach diesem u. E. außerordentlich interessanten Abstecher, kehren wir zu unserem Ausgangspunkt zurück (S. 321) zur Beantwortung der uns gestellten Frage, ob die Lieferung von Frischlingen, im Umfange von nicht weniger als tausend Stück, nicht als eine von Tschudi vorgenommene Verschlimmbesserung anzusehen sei und kommen zum Schluße, daß dieselbe wohl zu bejahen sei, umsomehr als wir oben nachgewiesen zu haben glauben, daß eine solche für das Bergell gar nicht in Frage kommen konnte.

Von diesem fremden Anhang befreit, tretet die Einheit der zweiten Hälfte des Paragraphen «Tabernarii sunt isti» (Z. 11-17) hervor: nämlich die Vertreter des Verkehrs. Die Gruppe der «liberi C. homines», an der Spitze, gefolgt von den Coloni, den tabernarii, den stabularii, der Porta Bergalliae (Zoll) und der Schiffahrt auf dem Silsersee.